



## Der Begriff ‚Bid‘ah‘ im Islam

Scheich Muḥammad Ibrāhīm al-Ḥafnāwī<sup>1</sup>

Übersetzt von Ustad Maḥmūd Kellner

---

<sup>1</sup> Muḥammad Ibrāhīm al-Ḥafnāwī: Fatāwā šar‘īyah mu‘āširah. Al-Qāhirah, Dār al-ḥadīṭ, 2009. S. 548-552.

**Frage:** Was bedeutet Bid'ah? Was meinen die Gelehrten dazu? Wie kann man diesen Begriff richtig verstehen?

**Antwort:** Sprachlich bedeutet das Wort Bid'ah, das Erfinden einer Sache bzw. ‚Erneuerung‘, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Angelegenheit der Religion oder des weltlichen Lebens handelt. Als Fachausdruck sprechen die Gelehrten von Bid'ah aber lediglich im Zusammenhang mit der Religion.

Wenn man die verschiedenen Aussagen hierzu näher betrachtet, stellt man fest, dass es zwei unterschiedliche Methoden gibt, Bid'ah zu definieren:

1. Die Methode des Sultans der Rechtsgelehrten, al-'Izz ibn 'Abd as-Salām *raḥimahullāh*, der davon ausgegangen ist, dass alles, was der Prophet *ṣallallāhu 'alayhi wa sallam* nicht gemacht hat, als Bid'ah zu bezeichnen ist –und dass diese Bid'ah dann gemäß der fünf *scharī'* rechtlichen Kategorien in *Bid'ah muḥarramah* (verbotene Neuerung), *Bid'ah wājibah* (notwendige Neuerung), *Bid'ah mandūbah* (empfohlene Neuerung), *Bid'ah mubāḥah* (erlaubte Neuerung) und *Bid'ah makrūhah* (verpönte Neuerung) zu unterteilen ist. Er geht davon aus, dass jede neue Tat, wenn sie den Regeln des Verbotes unterliegt, als verboten zu bezeichnen ist, wenn sie aber den Regeln der Verpflichtung unterliegt, als verpflichtend zu bezeichnen ist, usw. Demzufolge ist mit dem Hadith *„Jede Bid'ah ist Irreleitung“* lediglich jene Kategorie von Bid'ah gemeint ist, die unter die Regeln eines Verbotes fällt und die das heilige Gesetz ablehnt, da sie einem eindeutigen Text, dem Konsens der Gelehrten oder einen Analogieschluss widerspricht.

Diese Meinung hat auch Imam an-Nawawī bestärkt, indem er sagte: *„Alles, was nicht zur Zeit von Rasullullah ṣallallāhu 'alayhi wa sallam war, ist als Bid'ah zu bezeichnen, und ein Teil davon ist gut, ein anderer Teil schlecht.“*

Es scheint, dass der erste, der Bid'ah auf diese Weise unterteilt hat, Sayyiduna 'Omar *raḍiyallāhu 'anhu* war, als er die Menschen zum Tarāwīḥ-Gebet in der Moschee sammelte und sagte: *„Welch gute Bid'ah das ist!“*

Und nach ihm sagte Imām Schāfi'ī *raḥimahullāh*: *„Bid'ah besteht aus zwei Kategorien: Gute und schlechte Bid'ah –alles, was der Sunnah entspricht, ist gut und was ihr entgegensteht, ist schlecht.“*

Ebenso hat er gesagt:

*„Erneuerungen sind in zwei Kategorien einzuteilen:*

*-Was dem Quran, der Sunnah, einer Tradition der ersten Generationen (‘aṭar) oder dem Konsens der Gelehrten widerspricht, nennt man bid‘at aḍ-ḍalālāh (Bid‘ah der Irreleitung)*

*-Was an Gutem neu eingeführt wurde und nicht einer dieser Quellen widerspricht, nennt man bid‘ah maḥmūdāh (lobenswerte, gute bid‘ah).“*

2. Die zweite Methode, Bid‘ah zu verstehen, spezifiziert das Wort Bid‘ah als Fachbegriff (im Gegensatz zur bloßen wörtlichen Bedeutung) und schränkt den Begriff auf die verbotene Kategorie der Erneuerungen ein –damit werden die Kategorien von verpflichtender, erwünschter, erlaubter und verpönte(r) Neuerung NICHT bid‘ah genannt (so wie das al-‘Izz ibn ‘Abd as-Salām machte).

Diese Methode geht auf Ibn Rajab al-Ḥanbalī zurück, der sagte: *„Unter Bid‘ah versteht man jede Erneuerung, die keine auf sie hinweisende Grundlage in der Scharī‘ah hat. Aber jene Neuerungen, die eine auf sie weisende Grundlage in der Scharī‘ah haben, sind nicht als bid‘ah zu bezeichnen, auch wenn sie linguistisch mit diesem Wort bezeichnet werden.“*

Wenn man die beiden Methoden betrachtet, stellt man fest, dass es in Wirklichkeit keinen grundlegenden Unterschied zwischen ihnen gibt, da beide darin übereinstimmen, dass jede Neuerung, die keine auf sie weisende Grundlage in der Scharī‘ah hat –bzw. einem Primärtext oder dem Konsens widerspricht- als unerlaubte Bid‘ah zu bezeichnen ist.

Diejenigen, die der zweiten Methode folgen, verwenden den Begriff Bid‘ah –im Gegensatz zu den Anhängern der ersten Methode- nur für jene Arten von Bid‘ah, die verboten sind.

Die Meinungsverschiedenheit hier stellt also nur einen terminologischen Diskurs dar, der nicht von essentieller Bedeutung ist.

Es gibt drei Aḥādīth, die in Betracht gezogen werden müssen, um die Missverständnisse zu beseitigen, welchen jene verfallen sind, die für alles das Wort Bid‘ah verwenden.

- 1) Der Gesandte Allahs ṣallallāhu ‘alayhi wa sallam hat gesagt: *„Wer etwas Neues in dieser Angelegenheit von uns erfindet, der ist zurückzuweisen.“* Al-Buḥārī

- 2) Der Gesandte Allahs *ṣallallāhu ‘alayhi wa sallam* sagte: „Wer im Islam eine gute Gewohnheit begründet, der bekommt deren Lohn und den Lohn all derer, die ihr nachgehen, ohne dass ihnen etwas von ihrem Lohn genommen wird, und wer im Islam eine schlechte Gewohnheit begründet, der trägt deren Schuld und die Schuld all derer, die ihr nachgehen, ohne dass ihnen etwas von ihrer Schuld abgenommen wird.“ Muslim
- 3) Der Gesagte Allahs *ṣallallāhu ‘alayhi wa sallam* sagte: „Ich warne euch vor den neu eingeführten Dingen, denn jede Neuerung ist Bid‘ah und jede Bid‘ah ist Irreleitung.“ At-Tirmidī

Aus dem Hadith von at-Tirmidī ist zu verstehen, dass jede neu eingeführte Angelegenheit nach dem Propheten *ṣallallāhu ‘alayhi wa sallam* als Bid‘ah zu bezeichnen ist, und der erste Ḥadīth verstärkt diese Meinung.

Wenn wir also beide Aḥādīth nur nach ihrer äußeren Bedeutung bezurteilen, dann verstehen wir, dass alles, was neu eingeführt wird, abzulehnen ist und eine Bid‘ah und eine Irreleitung darstellt. Das Problem ist aber, dass diese Interpretation dem Ḥadīth von Muslim widerspricht. Denn jemand, der im Islam eine Gewohnheit begründet, hat etwas Neues eingeführt und damit das gemacht, vor dem der Hadith von Tirmidī warnt.

Weil aber die Aussagen des Gesandten Allahs *ṣallallāhu ‘alayhi wa sallam* weit über alle Arten von Widerspruch erhaben sind, da er nicht aus seinen persönlichen Neigungen heraus gesprochen hat, ist es notwendig, diejenige Bid‘ah, welche als Irreleitung zu bezeichnen und zurückzuweisen ist, auf jene Arten von Neuerungen einzuschränken, die dem Qur‘ān, der Sunnah und dem Konsens der Rechtsgelehrten widersprechen. Alle anderen Arten von Erneuerungen stellen keine Irreleitung dar und sind nicht zurückzuweisen –so haben es die Gelehrten dieser Ummah verstanden.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> So sagt Imam al-Nawawī zu diesem Ḥadīth:

وَفِي هَذَا الْحَدِيثِ تَخْصِيصٌ قَوْلِهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: " كُلُّ مُحَدَّثَةٍ بَدْعَةٌ وَكُلُّ بَدْعَةٍ ضَلَالَةٌ " ، وَأَنَّ الْمُرَادَ بِهِ الْمُحَدَّثَاتُ الْبَاطِلَةُ وَالْبَدْعُ الْمَذْمُومَةُ ، وَقَدْ سَبَقَ بَيَانُ هَذَا فِي كِتَابِ صَلَاةِ الْجُمُعَةِ ، وَذَكَرْنَا هُنَا أَنَّ الْبَدْعَ خَمْسَةَ أَقْسَامٍ : وَاجِبَةٌ وَمَنْذُوبَةٌ وَمُحَرَّمَةٌ وَمَكْرُوهَةٌ وَمُبَاحَةٌ

„Und in diesem Ḥadīth liegt die Beschränkung der Aussage des Propheten: „Jede Neuerung ist eine Bid‘ah und jede Bid‘ah ist eine Irreleitung.“ Damit ist die falsche und verpönte Erneuerung gemeint. Das wurde schon im Kapitel über Ġum‘a Gebet behandelt. Wir sagten dort, dass die Bid‘ah von fünf Kategorien sind: Notwendig, Empfohlen, Verboten, Verpönt und Erlaubt.“ In seinem Scharḥ Ṣaḥīḥ Muslim (Anm. d. R.)

Ibn al-Aṭīr sagt in seiner Erklärung der Aussage von Sayyiduna ‘Omar („*Welch gute Bid‘ah das ist!*“):

Bid‘ah besteht aus zwei Kategorien und zwar aus Bid‘ah der Rechtleitung und Bid‘ah der Irreleitung. All das, was den Befehlen Allahs und seines Gesandten widerspricht, ist abzulehnen und all das, was sich im allgemeinen Bereich dessen befindet, wozu Allah und sein Gesandter aufgerufen haben, ist als lobenswert zu betrachten. Bestimmte Formen von Großzügigkeit, Freigiebigkeit und guter Taten gehören zu den lobenswerten Handlungen, wenn sie nicht dem heiligen Gesetz widersprechen, denn der Gesandte Allahs hat dafür Belohnung versprochen, als er gesagt hat: „*Wer im Islam eine gute Gewohnheit begründet,...*“

Und in diesem Sinne hat Sayyiduna ‘Omar gesagt: „*Welch gute Bid‘ah das ist*“. Weil diese Handlung (das Tarāwīḥ-Gebet in der Moschee) zu den guten Taten und in den Bereich der lobenswerten Dinge gehört, hat er sie Bid‘ah genannt und sie gelobt. Der Prophet ṣallallāhu ‘alayhi wa sallam hat diese Sunnah nicht eingeführt, sondern er hat sie bestimmte Nächte gebetet und dann wieder unterlassen, ohne sie kontinuierlich weiterzuführen und er hat die Menschen nicht zu diesem Anlass versammelt. Ebenso gab es diese Gewohnheit in der Zeit von Abu Bakr raḍiyallāhu ‘anhu nicht, sondern erst ‘Omar raḍiyallāhu ‘anhu hat die Menschen dazu versammelt und sie dazu aufgerufen und dies auch Bid‘ah genannt. In Wirklichkeit handelt es sich dabei auch um eine Sunnah, entsprechend der Aussage des Propheten ṣallallāhu ‘alayhi wa sallam: „*Haltet euch fest an meine Sunnah und die Sunnah der rechtgeleiteten Kalifen nach mir*“ und „*Folgt nach mir Abu Bakr und Omar*“.

Dieser Erklärung zufolge ist unter dem Ḥadīth: „*Jede Neuerung ist Bid‘ah*“ zu verstehen, dass damit jede Neuerung gemeint ist, die den Grundlagen der Scharī‘ah widerspricht und die durch keine Sunnah gestützt wird.“

Für die unterschiedlichen Kategorien von Bid‘ah gibt es folgende Beispiele:

- 1) Verbotene Bid‘ah: Alles, was dem Qur‘ān und der Sunnah und dem Konsens der Gelehrten widerspricht, gilt als verbotene Bid‘ah, zum Beispiel das, was die Schulen der Marji‘ah, der Khawārij, der Qadariyah und der Ġabariyah hervorgebracht haben.

- 2) Notwendige Bid'ah: Zum Beispiel Beweisführung gegen irregeleitete Gruppierungen oder die Beschäftigung mit der Grammatik mit dem Ziel, das Buch Allahs und die Aussagen seines Gesandten ṣallallāhu 'alayhi wa sallam zu verstehen.
- 3) Empfohlene Bid'ah: So wie das Erbauen von Schulen, das gemeinsame Tarāwīḥ-Gebet in der Moschee hinter einem Imam, das Vormittags-Gebet (Ḍuḥā) in der Moschee in Gemeinschaft -es wird von Mujāhid überliefert: 'Urwah ibn Zubayr und ich sind in die Moschee gekommen und da war 'Abdullah ibn 'Omar, der in Richtung des Zimmers von 'Aischah saß, und die Leute beteten in der Moschee das Ḍuḥā-Gebet, und wir haben ihn nach diesem Gebet gefragt und er sagte: „Bid'ah“. (Buḥārī und Muslim). Hier handelte es sich um Bid'ah, weil die Menschen sich zu diesem Gebet versammelten, während das Vormittagsgebet an sich keine Bid'ah darstellt, denn der Gesandte Allahs hat dieses Gebet verrichtet und dazu aufgerufen.
- 4) Erlaubte Bid'ah: z. B. das Händeschütteln nach dem Gebet und die Vermehrung der Arten von Genuss beim Essen, Trinken, Kleidung, usw..
- 5) Verpönte Bid'ah: z.B. das Ausschmücken von Moscheen.

Dies ist es, was ich hier in aller Kürze erwähnen wollte und ich hoffe, dass jene, die andere Menschen der Lasterhaftigkeit und der Bid'ah bezichtigen, die Rechtstexte korrekt lesen und zum besseren Verständnis das lesen, was die Gelehrten der aufrichtigen Salaf hierzu geschrieben haben.

